



# Deutscher Keglerbund Classic e. V.

eingetragener Verein beim Amtsgericht Öhringen unter der Nr. VR 300



## Rechtsausschuss

Az. 1/2019

Augsburg, 24.03.2019

### Im Namen des Deutschen Keglerbundes Classic e.V.

In dem Verfahren

\_\_\_\_\_ **e.V.**,  
gesetzlich vertreten, u.a. durch den 1. Vorsitzenden \_\_\_\_\_,  
\_\_\_\_\_

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: \_\_\_\_\_

gegen

\_\_\_\_\_ **Deutscher Keglerbund Classic e.V.**,  
gesetzlich vertreten durch den Präsidenten Jürgen Franke, die Vizepräsidenten Franz Schu-  
macher und Wolfram Beck, die Schatzmeisterin Irene Krenauer und den Sportdirektor Harald  
Seitz, Frankenstraße 3, 71543 Wüstenrot

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte: *Wolfram Beck und Harald Seitz*

beigeladen:

\_\_\_\_\_ **e.V.**  
Verfahrensbevollmächtigte: \_\_\_\_\_

wegen Einspruchs gegen die Entscheidung einer spielleitenden Stelle

erlässt der Rechtsausschuss des DKBC durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Bernd Herr-  
mann, den stellvertretenden Vorsitzenden Günter Geibel und den Beisitzer Ingo Trümpler auf  
Grund schriftlichen Verfahrens ohne mündliche Verhandlung folgendes

Bernd Herrmann, \_\_\_\_\_  
Vorsitzender DKBC – Rechtsausschuss

+ \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

Internet: <http://www.dkbc.de>

E-Mail: [vorsitzender\\_rechtsausschuss@dkbc.de](mailto:vorsitzender_rechtsausschuss@dkbc.de)

# Endurteil

1. Der Antrag des Antragstellers wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

## Tatbestand

Am 14. Spieltag vom 02.02.2019 spielten der Antragsteller und der Beigeladene in der 1. Bundesliga Herren gegeneinander. Vor Spielbeginn kam es zu Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die rechtzeitige Abgabe der Mannschaftsaufstellung durch den Beigeladenen. Auf dem Spielberichtsbogen wurde das Feld „Protest“ angekreuzt. Mit E-Mail vom 02.02.2019 wandte sich der Sportwart des Antragstellers an den Spielleiter Bundesligen und bat nochmals um Überprüfung des Ergebnisses oder um eine Stellungnahme. Mit E-Mail vom gleichen Tage antwortete der Spielleiter Bundesligen, dass Proteste nach Ziffer 1.7 SpO C behandelt würden. Der Antragsteller solle dort nachlesen. Mit E-Mail vom 04.02.2019 teilte der Sportwart des Antragstellers mit, dass er den Protest „zurückrufe“.

In der Stellungnahme des Antragstellers vom 15.03.2019 nahm der Antragsteller zu Ziffer 6 der Verfügung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses dahingehend Stellung, dass der Umstand, dass der Protest zurückgezogen worden sei, korrekt ist.

Zuletzt beantragte der Antragsteller sinngemäß,

das Punktspiel zwischen dem Antragsteller und dem Beigeladenen mit 0:8 MP und 0:32 SP zu werten.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

In der Sache trägt der Antragsgegner vor, dass die Abgabezeiten eingehalten worden seien und verweist auf eine Stellungnahme des Schiedsrichters. Darüber hinaus beantragt der Antragsgegner dem Antragsteller einen Verweis auszusprechen.

Im Übrigen wird zur Vervollständigung des Tatbestands auf die Antragschrift des Antragstellers vom 11.02.2019 und die weitere Stellungnahme des Antragstellers vom 15.03.2019, auf die Stellungnahme des Antragsgegners vom 14.03.2019 mitsamt Stellungnahme des eingeteilten Schiedsrichters vom 12.03.2019 und die Stellungnahme des Beigeladenen vom 16.03.2019 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

I.

Der Antrag des Antragstellers ist unzulässig. Proteste, die sich aus der Spieldurchführung ergeben, werden in erster Instanz durch den Spielleiter behandelt, Ziffer 1.7 SpO C DKBC. Beim

Bernd Herrmann, [REDACTED]  
Vorsitzender DKBC – Rechtsausschuss

[REDACTED] + [REDACTED] - [REDACTED]

Internet: <http://www.dkbc.de>

E-Mail: [vorsitzender\\_rechtsausschuss@dkbc.de](mailto:vorsitzender_rechtsausschuss@dkbc.de)

Spielleiter Bundesliegen wurde zwar Protest eingelegt, jedoch wurde dieser unstreitig wieder zurückgenommen. Ob die Einlegung des Protests wirksam erfolgte, kann daher dahinstehen.

Der Rechtsausschuss des DKBC ist damit, mangels Durchführung der ersten Instanz, nicht für diesen Einspruch zuständig, weshalb der Einspruch als unzulässig zurückzuweisen ist.

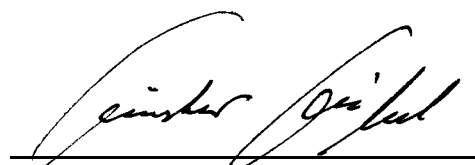
II.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziffer 15.2 RVO DKBC.




---

Bernd Herrmann  
Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC



---

Günter Geibel  
stv. Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC



---

Ingo Trümpler  
Beisitzer

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil des DKBC – Rechtsausschusses ist gemäß Ziffer 13.1 RVO DKB das Rechtsmittel der Berufung beim Bundesrechtsausschuss des DKB gegeben.

Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Urteils schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. – Hämmerlingstr. 80 – 88, 12555 Berlin eingelegt werden (Ziffer 13.4 RVO DKB). Sie ist spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsbegründung schriftlich in 6-facher Ausfertigung zu begründen (Ziffer 13.5 RVO DKB).

Bernd Herrmann, [REDACTED]  
Vorsitzender DKBC – Rechtsausschuss


[REDACTED] + [REDACTED] - [REDACTED]

Internet: <http://www.dkbc.de>

E-Mail: [vorsitzender\\_rechtsausschuss@dkbc.de](mailto:vorsitzender_rechtsausschuss@dkbc.de)

# Beschluss

Der Streitwert wird auf 500,00 € festgesetzt.



---

Bernd Herrmann  
Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DKBC ist nach Ziffer 15.18 RVO DKBC der Rechtsbehelf der Beschwerde statthaft. Dieser muss binnen zwei Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Keglerbundes Classic e.V., Frankenstraße 3, 72543 Wüstenrot eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheiden die Mitglieder des Rechtsausschusses gem. Ziffer 6.3 RVO DKBC abschließend.

Bernd Herrmann, [REDACTED]  
Vorsitzender DKBC – Rechtsausschuss

[REDACTED] + [REDACTED] - [REDACTED]

Internet: <http://www.dkbc.de>

E-Mail: [vorsitzender\\_rechtsausschuss@dkbc.de](mailto:vorsitzender_rechtsausschuss@dkbc.de)